

Elektrizitätswerk
Gemeindeverwaltung Güttingen
Bahnhofstrasse 15, 8594 Güttingen
Tel. 071 694 10 10, Fax. 071 694 10 19
info@guettingen.ch, www.guettingen.ch

Preisblatt 2016

Allgemeine Bestimmungen
Stromtarife
Einspeisevergütung für Stromerzeugungsanlagen
Wahlprodukte erneuerbare Energie
Messkosten und Dienstleistungspreise

Gültig ab: 01. Januar 2016

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 08. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen:	3
Strompreise für Netznutzung, öffentliche Abgaben und Energie-Grundversorgung	5
1. Niederspannung (400V): Grundpreistarif	5
2. Niederspannung (400V): Leistungspreistarif	6
3. Mittelspannung (17kV): Leistungspreistarif	7
4. Niederspannung (400V): Temporäranschlüsse	8
Einspeisungsvergütung für Stromerzeugungsanlagen	9
Wahlprodukte erneuerbare Energie	10
Messkosten und Dienstleistungspreise	11

Allgemeine Bestimmungen:

Tarifanwendung

Die Tarife legen die Benützungsgebühren für die Nutzung der EW-Infrastruktur sowie die Abgabe elektrischer Energie (Grundversorgung) fest. Das Elektrizitätswerk (EW) entscheidet, welche Tarifgruppe für einen Strombezüger angewendet wird. Eine Änderung der Tarifgruppen-Zuordnung kann nur auf die nächstfolgende Abrechnungsperiode (01.01. – 31.12.) vorgenommen werden. Die Grundlage für den Tarif bildet das aktuell gültige EW-Reglement.

Grundpreis

In der Regel wird pro Kunde nur ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird mit dem Tarif ein Grundpreis in Rechnung gestellt. Die Mieten für Zähler und Schaltapparate sind im Grundpreis enthalten. Eine Zusammenfassung des Grundpreis von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig. Bei einem Kundenwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis

Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (kW) erfolgt mittels Leistungszähler mit einer Registraturperiode von 15 Minuten. Die Messung erfolgt unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens. Für Haushaltungen und Allgemeinverbraucher in Mehrfamilienhäusern wird in der Regel kein Leistungspreis erhoben.

Sperrungen und Steuerungen

Sperrungen während den Spitzenbelastungszeiten des EW's:

- SPA-Bereich, wie z.B. Sauna, Whirlpool, etc. mit einem Anschlusswert von über 3.60 kW
- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler werden NICHT gesperrt.

Die Spitzenbelastungszeiten werden durch das EW festgelegt.

Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungszeiten, so kann er dies beim EW beantragen und hat pro toleriertem kW Anschlusswert zusätzlich einen Grundpreis von Fr. 2.50 pro Monat zu entrichten.

Variable Sperrungen zur Lastoptimierung des EW's:

Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher und Elektrospeicherheizungen ab 2 kW Anschlusswert.

Bei der Wärmepumpe wird während 24h max. 4h unterbrochen, wobei die einzelne Sperrung max. 2h dauert. Die Freigabe der Warmwasserspeicher und Elektrospeicherheizungen richten sich nach der Netzlast und den Tarifzeiten. Zum Vorteil des Endkunden, erfolgt die Freigabe in der Regel zu den Niedertarifzeiten.

Betrieb von Stromerzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch:

Endverbraucher, welche zum Eigenbedarf eine Stromerzeugungsanlage betreiben, erhalten nach schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem EW die Freigabe, die oben genannten Verbraucher uneingeschränkt (24h/7Tage) zu benutzen.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr

Niedertarif:	Übrige Zeit
--------------	-------------

Blindstrom

Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeit einen Leistungsfaktor von $\cos\phi = 0.92$ ($\tan\phi = 0.43$) aufweisen, d.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges (kWh) als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrombezug höher, wird der Mehrbezug in Rechnung gestellt.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Kunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Kunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Leerstehende Wohnungen / Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Hauseigentümer.

Stromablesung

Das Werk legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Jahr (01.01. – 31.12.). Bei mehrmonatigen Ableseungen werden Akontozahlungen verlangt.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.

Bei verspäteter Zahlung der Stromrechnung und/oder beanspruchten Dienstleistungen wird eine Mahngebühr von Fr. 25.-- pro Erinnerung verrechnet.

Preisangabe, Mehrwertsteuer

Alle hier aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Festlegung und Anpassungen, Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Preise

Die Preise und Bestimmungen werden, gemäss Beitrags- und Gebührenordnung vom 17.03.2011 Art. 33, Abs. 1 durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen.

Preise, welche der Regulierung durch die Eidgenössischen Elektrizitätskommission „ElCom“ unterliegen, können jährlich zum 01.01. angepasst werden. Hierfür gilt die gesetzliche Veröffentlichungspflicht bis zum 31.08. des Vorjahres.

Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Strompreise für Netznutzung, öffentliche Abgaben und Energie-Grundversorgung

Voraussichtlicher Standardstrommix für 2016 (definitive Kennzeichnung folgt)

~100% Erneuerbare Energien (überwiegend aus Schweizer Grosswasserkraftwerken)

1. Niederspannung (400V): Grundpreistarif

Dieser Tarif gilt für Haushaltungen, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe und dergleichen.

Es wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet.

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	7.20	7.10	4.75
Systemdienstleistungen		0.45	0.45
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		1.30	1.30
Abgaben an das Gemeinwesen		0.70	0.70
Energie		9.45	6.30
TOTAL	7.20	19.00	13.50

2. Niederspannung (400V): Leistungspreistarif

Dieser Tarif gilt für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe mit einem Jahresbezug von über 12'000 kWh im Hochtarif und/oder über 10 kW bezogener Leistung pro Monat oder unregelmässigem Betrieb. Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum während der Hochtarifzeiten verwendet.

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Leistung / Monat / kW (SFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)	Blindstrom / kvarh (Rp.)
Netznutzung	10.00	8.00	3.65	2.45	5.00
Systemdienstleistungen			0.45	0.45	
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)			1.30	1.30	
Abgaben an das Gemeinwesen			0.70	0.70	
Energie			7.00	4.70	
TOTAL	10.00	8.00	13.10	9.60	5.00

3. Mittelspannung (17kV): Leistungspreistarif

Dieser Tarif gilt für Kunden welche in der Regel über eine eigene Trafostation verfügen.

Die Energieabgabe erfolgt in 17kV.

Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum verwendet. Bei einer allfälligen Messung in Sekundärspannung wird ein Transformationsverlust auf Leistung (kW), Wirkenergie (kWh) und Blindenergie (kvarh) von 2% aufgerechnet.

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Leistung / Monat / kW (SFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)	Blindstrom / kvarh (Rp.)
Netznutzung	60.00	8.00	2.20	1.50	5.00
Systemdienstleistungen			0.45	0.45	
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)			1.30	1.30	
Abgaben an das Gemeinwesen			0.70	0.70	
Energie			7.00	4.70	
TOTAL	60.00	8.00	11.65	8.65	5.00

4. Niederspannung (400V): Temporäranschlüsse

Der Tarif für Temporäranschlüsse gilt für Baustellenanschlüsse, Marktfahrer, Zirkus- und Festveranstalter sowie für alle provisorischen Anschlüsse. Kosten für Zuleitung nach Aufwand zu Lasten des Kunden.

Der Bauanschluss dauert so lange, bis die Fertigstellungsanzeige dem Werk eingereicht wurde und die definitiven Messeinrichtungen montiert sind.

Mit Messeinrichtung

	Grundpreis / Monat (SFr.)	Einheitstarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	15.00 mind. 45.00	28.85
Systemdienstleistungen		0.45
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Abgabe für Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)		1.30
Abgaben an das Gemeinwesen		0.70
Energie		9.45
TOTAL	15.00 mind. 45.00	40.75

Ohne Messeinrichtung (für max. 2 Tage)

Pauschal pro kW Leistung und Tag: Fr. 15.00

Einspeisungsvergütung für Stromerzeugungsanlagen

Allgemeines

Dieser Tarif regelt die Vergütung von elektrischer Energie „Graustrom“ aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen, sowie eine allfällige Abtretung des ökologischen Mehrwertes an das Elektrizitätswerk.

Der Anschluss und die Einspeisung erfolgt in Niederspannung (400V) oder Mittelspannung (17kV).

Integrierter Bestandteil sind die aktuell gültigen „Allgemeinen Netznutzungsbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen“ des Elektrizitätswerk.

Vermarktung des Ökologischen Mehrwertes an das Elektrizitätswerk

Das Elektrizitätswerk fördert die an Ihr Stromnetz angeschlossenen Produzenten, in dem sie den ökologischen Mehrwert vergütet.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Vergütung gemäss Tarif R4 zu erhalten:

- ✓ Stromproduktion ausschliesslich aus Photovoltaikanlage (PV)
- ✓ Anschluss gemäss Eigenverbrauchsprinzip (*keine Saldierung zwischen Verbrauch und Produktion*)
- ✓ Die installierte Gesamtleistung der PV-Anlage am Eigenverbrauchsanschluss darf 30 kW nicht überschreiten
- ✓ Keine Speichermöglichkeit der produzierten Energie
- ✓ Keine weitere Vermarktung an Dritte
- ✓ Es wird nur die am Zähler (*zwingend 2-Richtungszähler*) registrierte Überschussenergie vergütet
- ✓ Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, seine Photovoltaikanlage im Nationalen Herkunftsnachweis-System (HKN) auf seine Kosten beglaubigen und aufnehmen zu lassen
- ✓ Gültiger und unterzeichneter Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwert mit dem Elektrizitätswerk

Beglaubigung der Anlagedaten, Aufnahme in HKN-Datenbank

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen bis und mit 30kW) behält sich das Elektrizitätswerk vor, einen Pauschalbetrag von Fr. 250.-- pro Anlage zu verrechnen. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den vollen Zeitaufwand zu den ordentlichen Stundenansätzen zu verrechnen. Anlagen ab über 30kW müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der swissgrid ag beglaubigt werden.

Einspeisevergütungen

Tarif	Produktionsart / Absatzkanal	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
R2	Graustrom: <i>Strom welcher in die lokale Bilanzgruppe des Elektrizitätswerk eingespeist wird.</i>	6.95	6.95
R3	Erneuerbare Energie mit KEV-Einspeisevergütung	Vergütung erfolgt durch BGV-EE ²	Vergütung erfolgt durch BGV-EE ²
R4	Ökologischer Mehrwert: <i>Nur mit „Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes“ (gilt nur für Sonnenenergie)</i>	10.00 (6.95+10.00)	10.00 (6.95+10.00)

* BGV-EE = Bilanzgruppenverantwortlicher für erneuerbare Energien (derzeit Energie Pool Schweiz AG, Zürich)

Wahlprodukte erneuerbare Energie**Steigen Sie auf Thurgauer Naturstrom um**

Mit den Thurgauer Naturstromprodukten setzen Sie auf eine sichere Energiezukunft. Die Stromprodukte **naturstrom aqua eco**, **naturstrom aqua bio** und **naturstrom aqua sun** werden zu 100% in Thurgauer Solaranlagen, Kleinwasserkraftwerken, Biogasanlagen und einer Kehrlichtverwertungsanlage erzeugt und können über das Elektrizitätswerk bezogen werden.

Die Preise werden als Aufpreis zum Standardstromtarif auf die gesamte bezogene Energie verrechnet. Aktuelle Informationen und Preise erhalten Sie auf der Webseiten des „Thurgauer Naturstrom“ www.thurgauernaturstrom.ch.

Thurgauer Naturstrom - Privatkunden

Produkt	Aufpreis / kWh (Rp.)	Zusammensetzung
aqua eco	2.00	68% KVA Thurgau 30% Thurgauer Kleinwasserkraft 2% Solarenergie
aqua bio	6.50	74% Thurgauer Kleinwasserkraft 12% Biomasse 14% Solarenergie
aqua sun	9.90	60% Thurgauer Wasserkraft 40% Solarenergie

Preise und Produkte sind unverbindliche Angaben.

Thurgauer Naturstrom - Geschäftskunden

Produkt	Aufpreis / kWh (Rp.)	Zusammensetzung
business kva	0.95	66% KVA Thurgau 33% Thurgauer Kleinwasserkraft 1% Solarenergie
business aqua	1.30	66% Thurgauer Kleinwasserkraft 33% KVA Thurgau 1% Solarenergie

Preise und Produkte sind unverbindliche Angaben.

Messkosten und Dienstleistungspreise

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Messkosten bildet die Stromversorgungsverordnung (StromVV, Art. 8, Abs. 5) sowie die Energieverordnung (EnV, Art. 2, Abs. 3)

Ohne 1/4h-Lastgangmessung

Stromerzeugungsanlagen bis und mit 30 kW installierter Leistung, welche mit einem separaten Zähler für die Erfassung des Energieflusses der Erzeugungsanlage gemessen werden (z.B. KEV-Einspeisevergütung).

	Einmalige Kosten (SFr.)	Jährliche Kosten (SFr.)
2. Zähler (Direktmessend)	In Miete	50.00
Montage / Inbetriebsetzung	200.00	---
Ablesung / Verwaltung / Meldung HKN	---	100.00
TOTAL	200.00	150.00

Mit 1/4h-Lastgangmessung und täglicher Fernauslesung

Stromerzeugungsanlagen ab über 30 kW installierter Leistung;

Kunden (Verbraucher) über 100 MWh Jahresbezug welche von Ihrem Recht auf freien Marktzugang Gebrauch machen;

Kunden (Verbraucher, Produzenten) die zusätzliche Dienstleistung des Elektrizitätswerks in Anspruch nehmen, welche eine 1/4h-Lastgangmessung erfordern.

	Einmalige Kosten (SFr.)	Jährliche Kosten (SFr.)
Lastgangzähler (Direkt / Wandler)		
- Separater 2. Zähler (z.B. KEV)	In Miete	120.00
- Eigenverbrauch (Überschussenergie)	In Miete	In Netznutzung
- Kunden am freien Markt	In Miete	In Netznutzung
*ZFA - **EDM Systemkosten	---	480.00
Kommunikations-Modem: GPRS oder TCP/IP	500.00	---
Montage, Inbetriebsetzung und Prozesseinrichtungen	300.00	---
MESSKOSTEN:		
- mit separatem 2. Zähler	800.00	600.00
- ohne separatem 2 Zähler	800.00	480.00
Kommunikationskosten via GPRS	---	120.00
MESSKOSTEN inkl. Kommunikation:		
- mit separatem 2. Zähler	800.00	720.00
- ohne separatem 2 Zähler	800.00	600.00
OPTIONAL:		
WebService zur Online-Visualisierung der 1/4h-Lastgangdaten	100.00	100.00

* ZFA = Zählerfernauslesung

** EDM = Energiedatenmanagement

Die Erstellung und der Unterhalt eines Internetanschluss (TCP/IP) inkl. fester öffentlicher IP-Adresse sowie die Firewall-Parametrierung bis zum Elektrozähler müssen zu 100% vom Kunde übernommen werden und gratis dem Systemanbieter des Netzbetreibers zur Verfügung gestellt werden.